



Erlaubt ohne Schnelltest

Ab dem 06.04.2021 gilt im Rhein-Kreis Neuss die Allgemeinverfügung vom 2. April 2021 des Rhein-Kreises Neuss zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.

- ✓ Lebensmitteleinzelhandel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte und Kioske,
- ✓ Wochenmärkte für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs (keine Textilien),
- ✓ Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte und Drogerien,
- ✓ Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkaufsstellen,
- ✓ Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte,
- ✓ Blumengeschäfte und Einzelhandel mit kurzfristig verderblichen Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen und Saatgut
- ✓ Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und -beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln - auch für Endkunden,
- ✓ Versandhandel, Lieferservice und kontaktfreie Abholung bestellter Waren bei ALLEN Einzelhändlern (Click & Collect)
- ✓ Telefondienstleister Störungsannahme, Austausch und Reparatur defekter Geräte
- ✓ Handwerk und Dienstleistung mit Mindestabstand (z.B. Reinigung, Waschsalon, Kfz- und Fahrradwerkstatt, Autovermietung, Änderungsschneider, Fotograf, Versicherung, Krankenkassen, Waschanlagen, Autoschilder, Teppichreinigung)
- ✓ Handwerk und Dienstleistung ohne Mindestabstand (medizinisch notwendige Leistungen, Friseur, Fußpflege, gewerbsmäßige Personenbeförderung)
- ✓ Sonnenstudios
- ✓ Einzelunterricht draußen (z.B. Hundeschule)
- ✓ Erste-Hilfe-Kurse
- ✓ Nachhilfe mit maximal 5 Schülern
- ✓ Musik- und Kunstschulen, Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse mit 5er Gruppen
- ✓ Fahrschulen
- ✓ Berufliche Dreharbeiten oder beruflicher Probebetrieb und Konzerte für TV oder Radio
- ✓ Autokino
- ✓ Sport draußen gemäß Kontaktbeschränkungen oder Einzelunterricht oder mit maximal 10 Kindern bis maximal 14 Jahre und 2 Trainern
- ✓ Wettannahmestellen (nur zum Wetten ohne weiteren Aufenthalt)
- ✓ Außengelände von Zoos und Tierparks, Botanischen Gärten
- ✓ Veranstaltungen nach § 13 Absatz 2 CoronaSchVO
- ✓ Abhol- und Lieferservice Gastronomie
- ✓ Angelfischerei, auch Angelparks, Jagdausübung

Stand: 05.04.2021

Die Allgemeinverfügung und die damit verbundenen Regelungen finden Sie auf www.rhein-kreis-neuss.de/regelnAV060421



Erlaubt mit Schnelltest

Ab dem 06.04.2021 gilt im Rhein-Kreis Neuss die Allgemeinverfügung vom 2. April 2021 des Rhein-Kreises Neuss zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.

- ✓ Restlicher Einzelhandel, Baumarkt, Gartenbaumarkt und Reisebüros mit Terminbuchung (Click & Meet)
 - ✓ Telefondienstleister Verkauf von Endgeräten und Verträgen
 - ✓ Kosmetik, Nagelstudios, Massage, Tattoo, Piercing
 - ✓ Bibliotheken (Abholung und Rückgabe bestellter Medien auch ohne Test möglich)
 - ✓ Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten u.ä.
 - ✓ Sport im Freien mit Gruppen mit mehr als 10 Kindern bis maximal 14 Jahren (höchstens 20 Kinder und 2 Trainer)
 - ✓ Geschlossene Räume von Zoos, Tierparks, Botanische Gärten u.ä.
- Die Pflicht zum Nachweis eines negativen **Schnelltests bei Kindern** gilt ab Eintritt in die Grundschule.
 - **Selbsttests** sind nicht zulässig.
 - Zulässig sind **Schnelltests der offiziellen Schnellteststellen**. Diese finden Sie auf www.rhein-kreis-neuss.de/schnelltest
- Bei allen dort aufgeführten Stellen können Sie sich kostenlos testen lassen. Der Negativtest muss schriftlich oder digital dokumentiert sein. Das Dokument müssen sie bei sich führen.

Stand: 05.04.2021

Die Allgemeinverfügung und die damit verbundenen Regelungen finden Sie auf www.rhein-kreis-neuss.de/regelnAV060421



Nicht Erlaubt

Ab dem 06.04.2021 gilt im Rhein-Kreis Neuss die Allgemeinverfügung vom 2. April 2021 des Rhein-Kreises Neuss zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.

- ✘ Verzehr Lebensmittel im Umkreis von 50m um Verkaufsstelle oder Gastronomie
- ✘ Konzerte, Theater, Kinos (nur draußen als Fensterkonzerte zulässig)
- ✘ Musikfeste, Festivals, Sportfeste
- ✘ Hallensport, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Sauna, Thermen, Rehasport
- ✘ Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen (drinnen und draußen)
- ✘ Spielhallen, Spielbanken, Clubs, Diskotheken, Bordelle und sexuelle Dienstleistungen
- ✘ Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte, Trödelmärkte, Spezialmärkte

- ✘ Große Festveranstaltungen bis 31. Mai 2021
- ✘ Gastronomie vor Ort (innen und außen)
- ✘ Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken

Kontaktbeschränkungen:

- ✘ Treffen im öffentlichen Raum sind mit höchstens **einer Person** aus einem anderen Hausstand erlaubt (Kinder bis 14 Jahren sind ausgenommen). Paare gelten weiterhin als ein Hausstand.

Stand: 05.04.2021

Die Allgemeinverfügung und die damit verbundenen Regelungen finden Sie auf www.rhein-kreis-neuss.de/regelnAV060421